

Geschäftsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer

Vom 5. Dezember 1994

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 15. November 1994 folgende Geschäftsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer beschlossen:

§ 1

Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Sitzung der Kammerversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) ¹Die Einladungen mit der Tagesordnung und den zur Vorbereitung dienenden Unterlagen müssen an die Mitglieder der Kammerversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt werden. ²Dies gilt nicht für Änderungsanträge und Einwände der Aufsichtsbehörde.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung der Kammerversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung können eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung schriftlich mindestens sechs Tage vor der Sitzung beim Vorstand beantragen. ²Der Vorstand hat diese Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie von mindestens sechs Mitgliedern unterzeichnet sind; sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Kammerversammlung bekannt zu geben.
- (3) Bei Anträgen, die von weniger als sechs Mitgliedern unterschrieben sind, entscheidet die Kammerversammlung bei Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (4) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss erweitert oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

§ 3

Leitung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Kammerversammlung. ²Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident diese Aufgabe. ³Ist auch der Vizepräsident verhindert, so übernimmt diese Aufgabe das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) ¹Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Präsidenten die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. ²Darüber hinaus muss die Beschlussfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt.
- (3) Der Präsident hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen.

§ 4

Worterteilung

- (1) ¹Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, die Geschäftsführung und geladene Referenten; letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. ²Geladene Gäste können mit Zustimmung des Präsidenten das Wort ergreifen. ³Andere Zuhörer dürfen nur das Wort durch mehrheitlich gefassten Beschluss der Kammerversammlung erhalten.
- (2) ¹Wer sprechen will, hat sich beim Präsidenten zu melden. ²Die Redner erhalten grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ³Hierzu wird eine Rednerliste geführt.
- (3) Die Ausführungen sollen in freier Rede gehalten werden, nur die Berichterstatter dürfen ihren Bericht ablesen.

(4) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. der Berichterstatter,
3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
4. wer Vertagung oder Verweisung an den Vorstand beantragen will,
5. wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
6. wer Schluss der Aussprache beantragen will.

(5) ¹Der Präsident hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen. ²Ist dem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zu demselben Gegenstand der Beratung nicht mehr erteilt werden. ³Der Präsident hat ferner Redner, die durch persönliche Beleidigungen oder in anderer Weise gegen den geordneten Ablauf der Sitzung verstoßen, zur Ordnung zu rufen. ⁴Dem Betroffenen steht gegen diese Maßnahme des Präsidenten der Einspruch an die Versammlung zu, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 5

Redezeit

Die Redezeit kann auf Beschluss der Kammerversammlung beschränkt werden.

§ 6

Anträge

(1) Anträge können nur von Mitgliedern der Kammerversammlung gestellt werden.

(2) ¹Alle Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und alsbald den Mitgliedern der Kammerversammlung mitgeteilt werden. ²Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt wird.

(3) ¹Nach Schluss der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind Anträge hierzu nicht mehr zulässig. ²Schluss der Aussprache kann nur von Mitgliedern der Kammerversammlung beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. ³Der Präsident verliert die Rednerliste, er gibt einem Redner für, einem gegen den Schlussantrag das Wort. ⁴Wird dieser Schlussantrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.

§ 7

Abstimmung

(1) ¹Der Präsident stellt die Anträge nach Aussprache zur Abstimmung. ²Er stellt die Fragen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. ³Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zuerst abgestimmt. ⁴Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. ⁵Über die Reihenfolge der abzustimmenden Anträge entscheidet der Präsident. ⁶Widerspricht die Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung, so bestimmen sie mit ihrer Mehrheit über die Reihenfolge.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen der Abstimmung anderer Anträge vor. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind in folgender Reihenfolge zu behandeln:

1. Nichtbefassung (Übergang zur Tagesordnung),
2. Schluss der Aussprache,
3. Schluss der Rednerliste,
4. Vertagung,
5. Vorstandsüberweisung,
6. schriftliche Abstimmung.

(3) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Hand, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist oder beschlossen worden ist.

(4) ¹Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. ³Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmgleichheit. ⁴Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.

(5) ¹Über Angelegenheiten, die erst auf Grund eines in der Sitzung gestellten Antrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung einer Beschlussfassung zustimmen. ²Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung - gefasst werden.

§ 8

Schluss der Sitzung

¹Die Sitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt. ²Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen.

§ 9

Niederschrift

(1) ¹Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. ²Sie muss

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung,
3. die zur Abstimmung gestellten Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und
5. die Abstimmungsergebnisse

enthalten. ³Sie ist vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) Tonbandaufzeichnungen sind mit Zustimmung der Kammerversammlung zulässig.

§ 10

Umlaufverfahren

(1) In eiligen Fällen kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Kammerversammlung auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb einer festzulegenden Frist herbeiführen.

(2) Der Antrag ist angenommen, wenn nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen.

§ 11

Anwendung für Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse

(1) Die Vorschriften der § 1 bis § 10 finden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) Die Frist zur Einberufung soll eine Woche betragen; sie kann in Ausnahmefällen bis auf einen Tag verkürzt werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom jeweiligen Vorsitzenden festgesetzt.

(4) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden geleitet. ²Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter die Leitung; im Falle dessen Verhinderung bestimmen die übrigen Mitglieder des Ausschusses, wer die Leitung übernimmt.

(5) ¹Die Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse müssen Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Beschlüsse und die wesentlichen Ergebnisse enthalten. ²Sie sind vom Präsidenten bzw. vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§ 12**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 16. Oktober 1991, veröffentlicht in PZ 137 (1992) Nr. 18, S. 1356 vom 30. April 1992 außer Kraft.

Dresden, den 15. November 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer bekannt gemacht.

Dresden, 5. Dezember 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer